

Kantonsratsbeschluss

Vom 31.08.2021

Nr. RG 0129a/2021

Öffentliches Beschaffungswesen: Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019; Beitritt des Kantons Solothurn

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) vom 8. Juni 1986¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. Juni 2021 (RRB Nr. 2021/788), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019² bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beschluss vom 22. September 1996 über den Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994 sowie den Beschluss vom 3. September 2003 über die Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 aufzuheben, wenn sämtliche Kantone der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 beigetreten sind.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, den Beitritt dem InöB mitzuteilen und die Vereinbarung zu vollziehen.

Im Namen des Kantonsrats

Hugo Schumacher
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Bau- und Justizdepartement
Departement des Innern
Departement für Bildung und Kultur

¹ BGS 111.1

² BGS XX.X.

Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Gerichtsverwaltungskommission
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1959/2021)